



Gemeinde Hettenshausen

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hettenshausen

vom 21.03.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Kostenbeteiligung an den Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Kläranlage der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm führt lt. folgende Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Pfaffenhofen a. d. Ilm durch, an denen sich die Gemeinde Hettenshausen lt. Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Abwasserverband Gerolsbach-Ilm vom 18.12./19.12.2018 zu beteiligen hat:

1. Die Ausbaugröße wird auf 66.000 EW festgelegt. Der maximale Zufluss wird auf 650 l/s erhöht.
2. Erweiterung des Zulaufbauwerks:
 - a) Austausch der zweiten Zulaufmessung MID DN 300 in MID DN 500 einschließlich Rohrleitungen und Armaturen
3. Erweiterung der Rechenanlage (mechanische Reinigungsstufe):
 - a) Montage einer zweiten Rechenanlage zur Abscheidung von Feststoffen, Spaltweite 6 mm mit Anschluss an die bestehende Rechengutwaschpresse
 - b) Bau einer Umgehungsleitung DN 800 GGG
4. Bau eines Umgehungsschachtes Vorklärung (mechanische Reinigungsstufe):
 - a) Länge: 4,0 m
 - b) Breite: 2,0 m
 - c) Tiefe: 4,5 m, Wassertiefe 3,8 m
 - d) Nutzbares Volumen: 18 m³
5. Bau eines Vereinigungsschachtes Vorklärung (mechanische Reinigungsstufe):
 - a) Länge: 5,3 m
 - b) Breite: 2,1 m
 - c) Tiefe: 3,2 m, Wassertiefe 2,65 m
 - d) Nutzbares Volumen: 19 m³
 - e) Erstellung von Leitungen DN 800/900 GGG und DN 1000 Stb für den Zu- und Ablauf des Abwassers
6. Bau eines Verteilergerinnes Belebung:
 - a) Länge: 40,8 m
 - b) Breite: 3,2 m

- c) Tiefe: 2,0/3,0/4,4 m, Wassertiefe 1,4/1,9/3,3 m
 - d) Nutzbares Volumen: 201 m³
7. Bau eines Belebungsbeckens (biologische Reinigungsstufe):
- a) Länge: 43,2 m
 - b) Breite: 31,2 m
 - c) Tiefe: 6,12 m, Wassertiefe 4,92 m
 - d) Nutzbares Volumen: 5.880 m³
 - e) Erstellung von Leitungen DN 1400 GGG für den Zu- und Ablauf des Abwassers bzw. Belebtschlammes
 - f) Gebläsestation mit drei Gebläsen mit einer Ansaugleistung von 1.600 Nm³/h mit einem Betriebsdruck von ca. 620 mbar
 - g) Erstellung einer Leitung DN 250/300/400 Edelstahl für die Luftzufuhr der Belüftung für den Sauerstoffeintrag in das Belebungsbecken
 - h) Flächenbelüftung im Becken
8. Umbau der zwei bestehenden Belebungsbecken (biologische Reinigungsstufe):
- a) Umbau der inneren Leitwände und Demontage der Rotoren
 - b) Nutzbares Volumen: 2 x 1.935 m³
 - c) Erstellung von Leitungen DN 1400 GGG für den Zu- und Ablauf des Abwassers bzw. Belebtschlammes
 - d) Gebläsestation mit drei Gebläsen mit einer Ansaugleistung von 1.500 Nm³/h mit einem Betriebsdruck von ca. 400 mbar
 - e) Erstellung einer Leitung DN 200/300/400 Edelstahl für die Luftzufuhr der Belüftung für den Sauerstoffeintrag in die Belebungsbecken
 - f) Flächenbelüftung in den Becken
9. Bau eines Verteilerbauwerks Nachklärung:
- a) Länge: 8,3 m
 - b) Breite: 3,2 / 3,7 m
 - c) Tiefe: 3,0 m, Wassertiefe 1,96 m
 - d) Nutzbares Volumen: 57 m³
10. Bau eines Nachklärbeckens:
- a) Durchmesser: 38,0 m
 - b) Tiefe außen: 4,35 m, Wassertiefe: 3,4 m auf 2/3 des Fließwegs
 - c) Nutzbares Volumen: ca. 3.700 m³
 - d) Erstellung einer Leitung DN 800/1000 Stb für den Zu- und Ablauf des Belebtschlammes bzw. gereinigten Abwassers
 - e) Erstellung einer Leitung DN 500/600 GGG für die Rückführung des Belebtschlammes in die Belebungsbecken
 - f) Rücklaufschlammumpumpwerk, bestehend aus zwei Kreiselpumpen zur Rückführung des Belebtschlammes
11. Bau einer Gebläsestation zur Unterbringung:
- a) der sechs Gebläse für alle drei Belebungsbecken
 - b) der Niederspannungsverteilung der Belebungsanlage
 - c) Abmessungen 18,1 x 6,0 x 4,3 m
12. Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes:
- a) energetische Sanierung des Gebäudes
 - b) Umbau eines Garagenraumes in die Mittel- und Niederspannungshauptverteilung
13. Bau eines zweiten Betriebsgebäudes, bestehend aus:
- a) mehreren Büros
 - b) mehreren Toiletten
 - c) einer Teeküche
 - d) einem Sanitärraum
 - e) einem Haustechnikraum

- f) einem Lagerraum
 - g) einem Besprechungs- und Sitzungsraum
 - h) Abmessungen 24,1 x 14,2 x 11,5 m
14. Bau einer Fahrzeughalle, bestehend aus:
- a) 4 Stellplätze für Großfahrzeuge
 - b) einer Wartungsgrube
 - c) einem Chemikalienlager
 - d) Abmessungen 28,9 x 14,5 x 7,1 m
15. Ertüchtigung Voreindicker, bestehend aus:
- a) Demontage Krählwerk
 - b) Neubau Rührwerk
16. Neubau Fällmittelstation, bestehend aus:
- a) wasserundurchlässige Betankungsfläche
 - b) Fällmitteldosierstation zur Phosphatfällung, Fällmittel Eisen(III)chlorid
 - c) 3 Membrandosierpumpen mit Rohrleitungen und Armaturen
 - d) Vorratstank Fällmittel, doppelwandig, Volumen 40 m³
17. Verlegung neuer Leitungen
- a) Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der neuen Gebäude und Anlagenteile
 - b) Verlegung von Leitungen DN 80/100 PE für die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser
 - c) Verlegung von Leitungen DN 25/32/40/50/63 Duo für die Wärmeversorgung und Verteilung
 - d) Verlegung von Leitungen DN 800/900/1400 GGG und DN 700/800/1000 Stb für die Zu- und Ablaufleitung des Wassers zwischen den vorgenannten Bauwerken
 - e) Verlegung einer Druckluftleitung DN 300/400 Edelstahl für die Luftzufuhr zu den Belebungsbecken
 - f) Verlegung einer Rücklaufschlammleitung DN 500/600 GGG für die Rückführung des Belebtschlamm vom Rücklaufschlammwerk zur Belebungsanlage
18. Erneuerung der EMSR-Technik mit Nieder- und Mittelspannungsverteilung sowie dem Prozessleitsystem zur Verbesserung der Steuerung der Reinigungsprozesse und Ergänzung der Außenbeleuchtung
19. Erstellung der Oberflächen mit Zufahrt zu den neuen Bauwerken

DN	Nenndurchfluss	mbar	Millibar
EMSR	Elektronische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	MID	Magnetisch induktiver Durchflussmesser
EW	Einwohnerwerte	mm	Millimeter
GGG	Globularer Grauguss	Nm ³ /h	Normkubikmeter pro Stunde
l/s	Liter pro Sekunde	PE	Polyethylen
m	Meter	Stb	Stahlbeton
m ³	Kubikmeter		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 900.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,14 Euro

b) pro m² Geschossfläche 3,06 Euro

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Ilmmünster, den 21.03.2025

Wolfgang Hagl

Erster Bürgermeister